

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 10

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vorwand zu erlassen, das Reglement zu vervollständigen oder zu interpretieren.

4. Durch Entwicklung wohlüberlegter Initiative und durch rasches Entschlussfassen bei allen Übungen, durch Gewährung grösster Freiheit in der Ausführung des gefassten Entschlusses und in der Wahl der Mittel, wenn sie nur zum Ziele führen.

Das sind grosse Worte. Sie werden aber noch grösser, wenn man sie mit dem Wortlaut früherer Reglemente vergleicht, die eher einem Rezept- oder Kochbuch ähnlich sehen, als militärischen Vorschriften, so genau und detailliert ist alles geordnet, so exakt lauten die Bestimmungen z. B. für die Durchführung eines Gefechtes. Wenn die neuen Vorschriften nicht zum Ziele führen, selbsttätige und selbständige Führer heranzuziehen, dann hilft alles nichts mehr — allein, es wird noch eine geraume Zeit dauern, bis der bis jetzt durch das Reglement beballmutterte Offizier sich aus den Fesseln und Banden befreit und sich zur Selbständigkeit durchgerungen hat, bis aus den Schablonenmenschen freie Wesen entstanden sein werden! Mit einem System bricht sich nicht so leicht, wie man glaubt, und der Mensch ist bekanntlich, wie ein Philosoph einmal treffend behauptet hat, ein Gewohnheitstier. Doch, kommt Zeit, kommt Rat! Der gute Anfang ist gemacht, das weitere wird sich finden. —

Mit Sperrschrift lesen wir nun an der Spitze, auf der ersten Seite des Reglements den Leitspruch: „Es ist verboten, durch besondere Verfügungen die Angaben dieses Reglementes abändern oder vervollständigen zu wollen. Es gibt alle nötigen Anhaltspunkte, um die verschiedenen Einheiten auszubilden und sie im Felde führen zu können.“ Wenn wir nur auch eine solche Stelle besässen, es hörte dann die ewige Prübeleie auf, die den Truppenoffizier zur Verzweiflung bringen kann, wenn er, wohl vorbereitet zum Dienst eingerückt, auf Schritt und Tritt Neuerungen konstatieren muss, die nirgends reglementiert sind, die aber als Evangelium gelten und die ihm, wenn er sie nicht kennt, zum allermindesten das Odium, ein „Fossil“ zu sein, eintragen!

Das Reglement zerfällt in fünf Hauptabschnitte, die von den „allgemeinen Regeln und der Methodik des Unterrichts“, „Soldatenschule“, „Zugschule“, „Kompagnieschule und Schule der höheren Einheiten“, und von der „Infanterie im Gefecht“ handeln, während die Anhänge die „Honneurs au drapeau“, „Leichenfeierlichkeit“, „Handhabung des Säbels“ besprechen.

Die Fassung des definitiven Reglementes weicht in mancher Beziehung vom Entwurf sehr stark ab. Überall wird die Bedeutung der **M a n n s z u c h t** lebhaft betont; so z. B. heisst

es in Ziff. 2: „Wenn eine Infanterie kriegstüchtig sein soll, so muss sie **diszipliniert** und beweglich sein. . . Sie muss in ihren Reihen die Ordnung stets aufrecht erhalten und die grösste Ruhe bewahren. . . Die kurze Dienstzeit erheischt es, im Glied die strengste **Mannszucht** zu entwickeln und das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu stärken und auszubilden, was am besten durch tüchtige Einzelinstruktion und für die Truppe durch Ausführung peinlichst genauer Bewegungen geschieht. . . Die Instruktion muss die Truppe zunächst zur **Disziplin** erziehen.“

Das verlangt von den sorgfältig ausgebildeten Cadres eine Hingabe ohne gleichen: „Jeder Führer muss befähigt sein, die ihm unterstellte Einheit im Felde zu führen und im Frieden auszubilden und ausserdem die nächsthöhere führen zu können.“

„Die Offiziere stehen auf der Höhe ihrer Aufgabe und flossen ihrer Truppe das nötige Vertrauen ein, wenn sie ihre Pflichten gründlich kennen, vom hohen Gefühl ihrer Stellung durchdrungen sind, moralisch tadellos dastehen und zudem einen so festen Charakter besitzen, dass sie jederzeit die Verantwortlichkeit für ihre Handlungen auf sich zu nehmen bereit sind. Jede Furcht vor Verantwortlichkeit ist eines Offiziers unwürdig.“

„Der Offizier ist nicht nur der Instruktor, sondern vor allem der Erzieher seiner Leute. Gerade in der letztgenannten Eigenschaft äussert sich seine Überlegenheit und damit verschafft er sich das Zutrauen, sowie die freiwillige Unterordnung (subordination volontaire*) unter seinen Willen; dann braucht er nie vergeblich „Mir nach!“ zu rufen, dann weiss er, dass hinter ihm stets der französische Soldat zu finden sein wird.“

Auch die Unteroffiziere müssen gut ausgebildet sein, denn „sie üben infolge ihres innigen Kontaktes mit der Truppe einen wichtigen Einfluss auf die Disziplin aus.“

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— Adjutantur. a. Abkommandierungen.

Als Adjutanten werden abkommandiert und zur Truppe zurückversetzt:

1) Hauptmann Heinr. Steinfels, in Zürich, bisher Adjutant der Kavalleriebrigade III.

2) Hauptmann Gustav Kriesemer, in St. Gallen, bisher Adjutant der Infanteriebrigade XIV.

*) In einer der letzten Nummern der „France militaire“ macht sich General Luzeux über diesen Passus lustig.

b. Versetzung.

Infanterie-Hauptmann R. de Blonay, in Colombier, bisher I. Adjutant der II. Division, nun I. Adjutant der I. Division.

c. Kommandierungen.

1) Als II. Adjutant der V. Division: Kavallerie-Oberleutnant Karl Vischer, in Basel, Guidenkomp. 4.

2) Als Adjutant der Kavalleriebrigade III: Hauptmann Rudolf Merian, in Basel, Guidenkomp. 4.

3) Als Adjutant der Kavalleriebrigade IV: Hauptmann Peter Sarasin, in Basel, Maxingewehrkom. II.

4) Als Adjutant des Infanterieregiments 3: Infanterie-Leutnant Robert Pahud, in Lausanne, Bataillon 9/I.

5) Als Adjutant des Infanterieregiments 1: Leutnant Robert Champoud, in Allens s. Cossonay, Bat. 1/III.

— **Zur Disposition.** Major Eugen Traine, in St. Gallen, bisher Kommandant des Schützenbataillons 7, wird nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition versetzt.

— **Mutationen.** Für den Rest der laufenden Amtsperiode werden gewählt:

Als Adjunkt der Abteilung für Artillerie: Oberstleutnant J. Brack, in Bern, bisher Sekretär dieser Abteilung.

Als Sekretär der Abteilung für Artillerie: Karl Widmer, in Bern, bisher Kanzlist I. Klasse dieser Abteilung.

— **Ernennungen.** Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 7. d. ernannt: Zum Kommandanten des Bataillons 105 I. Aufgebot: Hauptmann Apotheloz Louis, Instruktor II. Kl. der Infanterie, von Onnens, in Colombier, unter gleichzeitiger Beförderung zum Major der Infanterie;

zum Kommandanten des Bataillons 121 I. Aufgebot: Major Vorbrodt Karl, Instruktor II. Kl. der Infanterie, von Hottingen, in Weiningen;

zum Kommandanten des Bataillons 129 I. Aufgebot: Major Otter Josef, Instruktor II. Kl. der Infanterie, von Ädermannsdorf, in Zürich;

zum Kommandanten des Schützenbataillons 11 I. Aufgebot: Major Bachmann Arnold, Instruktor II. Kl. der Infanterie, von und in Schönenberg (St. Gallen);

zum Adjutanten des Schützenbataillons 3: Hauptmann Eggenberg Johann, bisher Kommandant der Schützenkomp. III/3, von Übeschi, in Bern;

zum Adjutanten des Schützenbataillons 5: Hauptmann Holliger Rudolf, bisher Kommandant der Schützenkomp. I/5, von und in Boniswil;

zum Adjutanten des Schützenbataillons 7: Hauptmann Waser Fritz, bisher Kommandant der Schützenkomp. I/7, von Zürich, in Altnau;

zum Adjutanten des Bataillons 128 I. Aufgebot: Hauptmann Alder Alfred, bisher dem Stab des Bat. 128 zugeteilt, von Herisau, in St. Gallen;

zum Adjutanten des Schützenbataillons 10 II. Aufgebot: Hauptmann Wirth Rudolf, bisher Adjutant des Schützenbataillons 10 I. Aufgebot, von Ursenbach, in Bern;

zum Adjutanten des Schützenbataillons 11 II. Aufgebot: Hauptmann Isenring Alfred, bisher Adjutant des Schützenbataillons 11 I. Aufgebot, von Oberhelfenschwil, in St. Gallen.

zum Adjutanten des Bataillons 116 II. Aufgebot: Hauptmann Weber Hermann, bisher Komp. II/116 II. Aufgebot zugeteilt, von und in Zug;

zum Adjutanten des Bataillons 128 II. Aufgebot: Hauptmann Freund Arthur, bisher Adjutant des Bat. 128 I. Aufgebot, von Herisau, in St. Gallen;

zum Adjutanten des Bataillons 128 II. Aufgebot: Hauptmann Hegner Benedikt, bisher Kommandant Kp. II/129 I. Aufgebot, von Galgenen, in Schwyz;

zum Kommandanten der Kompagnie I/129 I. Aufgebot: Hauptmann Hug Blasius, bisher Kommandant Komp. IV/47, von und in Stans.

— **Ernennungen.** Es werden ernannt:

1) Zum Kommandanten der Guidenkompagnie 1: Hauptmann Testuz, Jules, 1873, brevet. 2. August 1904, von Puidoux, in Treytorrens, bisher dieser Kompagnie zugeteilt;

2) Zum Kommandanten der berittenen Maxingewehr-kompagnie 1: Hauptmann Favre, Wilhelm, 1875, brevet. 21. Oktober 1904, von Genf, in Bern, bisher zur Disposition nach Art. 58 der Militärorganisation.

— **Entlassung.** Oberst der Infanterie Rudolf Suter, geb. 1846, in Zofingen, wird entsprechend seinem Gesuche und unter Verdankung der geleisteten Dienste vom Kommando des Territorialkreises V und aus der Wehrpflicht entlassen.

— Die **Eidgen. Pferderegieanstalt** ladet diejenigen Offiziere, welche für die diesjährigen Korpsmanöver oder parallele Kurse Pferde von der Pferderegieanstalt in Thun zu beziehen gedenken, ein, ihre Anmeldungen bis 15. Juli der genannten Anstalt einzureichen, damit diese in die Lage gesetzt wird, den betreffenden Offizieren baldmöglichst eine definitive Antwort über Zusage oder Absage geben zu können.

Ausland.

Frankreich. La „France militaire Nr. 6297“ kündigt weitgehende Erhebungen des Kriegsministers darüber an, auf welche Weise das Wohlbefinden der Mannschaften bei der zweijährigen Dienstzeit gehoben werden könnte. Die Fürsorge des Ministers wird sich besonders auf neu zu bauende bzw. umzubauen Kasernen erstrecken, deren gesundheitliche Verhältnisse ihn sehr beschäftigen.

Knoll, Salvisberg & Cie.,
vormals
Speyer, Behm & Cie.
Bern. Zürich I.
Uniformen und Offiziersausrüstungen.
Erstes und ältestes Geschäft der Branche.
Gegründet 1877.
Telephon: { Bern. Telegramm-Adr.: Speyerbehm.
 { Zürich.
Reisende und Muster zu Diensten.

Zu verkaufen:
Eine vollständige
Infanterieoffiziers-Ausrüstung
in allerfeinster Ausführung, nur wenige Male getragen, für starken Herrn mittlerer Grösse. Billig.
Reflektanten belieben ihre Adresse gefl. einzusenden sub **Z. B. 2177** an die Annoncen-Expedition **Rudolf Mosse, Zürich.** (Za 5825)